



**ABWASSERBEHANDLUNGSREGLEMENT  
DER GEMEINDE  
OBERSAXEN**

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3
<b>II Abwasserbehandlung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Abwasserarten	4
Einteilung der Abwasseranlagen	5
Anschlusspflicht	6
Anschluss	7
<b>2. Ausgestaltung und Benützung</b>	
Grundsatz	8
Wärmeentnahme	9
Verschmutztes Abwasser	
a) Allgemeines	10
b) Gewerbliches und industrielles Abwasser	11
c) Abfälle	12
Nicht verschmutztes Abwasser	13
Anschlussleitungen	14
Entlüftungen	15
Pumpanlagen	16
<b>3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung</b>	
Betrieb, Unterhalt und Erneuerung	17
Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen	18
Kontrolle und Behebung von Mängeln	19
Haftung	20
<b>III Finanzierung</b>	
<b>1. Grundsatz</b>	
Öffentliche Anlagen	21
Private Anlagen	22

<b>2. Abwasseranschlussgebühren</b>	
Bemessung	23
Veranlagung	24
Fälligkeit und Bezug	25
<b>3. Abwassergebühren</b>	
Grundgebühr	26
Mengengebühr	27
Fälligkeit und Bezug	28
<b>4. Rechtsmittel</b>	
Einsprache	29
<b>IV Vollzugs- und Schlussbestimmungen</b>	
In-Kraft-Treten	30

## I ALLGEMEINES

### Geltungsbereich und Zweck

Art. 1

- 1 Dieses Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abwasseranlagen sowie die Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und der Gemeinde.
- 2 Für Abwasseranlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.
- 3 Der Gemeindevorstand kann für Liegenschaften, welche nicht an die Gemeindeanlagen angeschlossen werden können, den Anschluss an die Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde bewilligen oder anordnen, sofern eine entsprechende vertragliche Regelung zwischen den Gemeinden besteht. Unter der gleichen Voraussetzung werden auch Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes an die eigenen Anlagen angeschlossen.
- 4 Auf Liegenschaften, die an Abwasseranlagen einer Nachbargemeinde angeschlossen werden, finden die jeweils geltenden abwassertechnischen Vorschriften sowie die Bestimmungen über die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren der Nachbargemeinde Anwendung. Der Vollzug dieser Vorschriften verbleibt den zuständigen Organen der Standortgemeinde.

### Aufgabe der Gemeinde

Art. 2

- 1 Die Gemeinde erstellt einen generellen Entwässerungsplan. Sie erstellt und betreibt die für die Behandlung des Abwassers notwendigen Abwasseranlagen, soweit einzelne Aufgaben nicht von der Zweckgemeinschaft ARA Valata wahrgenommen werden.
- 2 Die räumliche Ausdehnung der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Generellen Erschliessungsplan. Die Ausführung der Anlagen erfolgt gemäss genehmigtem Erschliessungsprogramm und nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite.
- 3 Die Gemeinde überwacht die privaten Abwasseranlagen.

- 1 Soweit das vorliegende Reglement keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Zweckgemeinschaft ARA Valata.

## **II ABWASSERBEHANDLUNG**

### **1. Allgemeines**

#### **Abwasserarten**

## Art. 4

- 1 Als Abwasser im Sinne dieses Reglementes gilt alles durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfließende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das im Bereich der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über die Behandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser.
- 3 Verschmutztes Abwasser, das ausserhalb des Bereiches der öffentlichen Kanalisation anfällt, ist nach dem Stand der Technik, den jeweiligen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie nach Anhörung des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln.
- 4 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen oder, wo die örtlichen Verhältnisse dies nicht zulassen, in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, darf weder direkt noch indirekt einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.

#### **Einteilung der Abwasseranlagen**

## Art. 5

- 1 Die Abwasseranlagen werden nach ihren Eigentümerinnen und Eigentümer eingeteilt in Verbandsanlagen, Gemeindeanlagen und private Anlagen.
- 2 Verbandsanlagen sind die von der Zweckgemeinschaft ARA Valata erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie zentrale Abwasserreinigungsanlage, Kanäle, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken.
- 3 Gemeindeanlagen sind die von der Gemeinde erstellten und betriebenen Abwasseranlagen wie Schmutz- und Regenwasserleitungen, Entlastungsanlagen, Pumpwerke, Regenbecken, Abwasserreinigungsanlagen.

- 4 Private Anlagen sind die von Privaten erstellten und betriebenen Abwasseranlagen, wie Hausanschlussleitungen (bis zur Einmündung in die Hauptleitung), die Leitungen im Innern von Gebäuden, Pumpwerke, Einzelkläranlagen.
- 5 Die Gemeinde führt einen Katasterplan über die auf ihrem Gebiet gelegenen öffentlichen und, soweit möglich, der privaten Abwasseranlagen.

#### Anschlusspflicht

Art. 6

- 1 Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist das verschmutzte Abwasser in die öffentlichen Leitungen einzuleiten. Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften über den Anschluss landwirtschaftlicher Wohn- und Betriebsgebäude sowie über die Behandlung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht.
- 2 Verschmutztes Abwasser, das nicht oder noch nicht in eine zentrale Abwasserreinigungsanlage abgeleitet werden kann, ist in abflusslosen Gruben zu speichern oder in Einzelkläranlagen zu reinigen. Sobald ein Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage möglich ist, sind die Anlagen innert vorgeschriebener Frist ausser Betrieb zu setzen mit Ausnahme von Abscheidern sowie Anlagen zur Vorbehandlung von gewerblichem oder industriellem Abwasser.
- 3 Bei Neubauten ist bei Baubeginn ein Anschluss für das häusliche Abwasser zu erstellen. Bei bestehenden Bauten bestimmt die Baubehörde den Zeitpunkt des Anschlusses.
- 4 Die Anschlussbewilligung wird im Baubewilligungsverfahren erteilt. Direkte Anschlüsse an die Verbandsanlagen der Zweckgemeinschaft ARA Valata bedürfen der Zustimmung der Abwasserkommission.

#### Anschluss

Art. 7

- 1 Die Baubehörde bestimmt die Anschlussstelle und die Art des Anschlusses.
- 2 Die Baubehörde bestimmt, ob der Anschluss durch die Gemeinde oder die Gesuchstellenden auszuführen ist.
- 3 Der Erwerb der nötigen Durchleitungsrechte ist Sache der Gesuchstellenden.

## 2. Ausgestaltung und Benützung

### Grundsatz

Art. 8

- 1 Alle Abwasseranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Baukunde und der Abwassertechnik zu erstellen und zu betreiben.
- 2 Soweit besondere technische Vorschriften in diesem Reglement fehlen, trifft die Baubehörde im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Anordnungen. Dabei kann sie sich an den einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände orientieren.
- 3 Private Abwasseranlagen samt allen Reparaturen an diesen Anlagen dürfen nur durch ausgewiesene Fachleute ausgeführt werden.

### Wärmeentnahme

Art. 9

- 1 Eine Wärmeentnahme aus Abwasser aus der öffentlichen Kanalisation vor der Abwasserreinigungsanlage ist nicht zulässig.
- 2 In besonderen Fällen kann die Baubehörde auch Einschränkungen der Wärmeentnahme aus privaten Abwasserleitungen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation verfügen.

### Verschmutztes Abwasser

#### a) Allgemeines

Art. 10

- 1 Das der öffentlichen Kanalisation zugeleitete Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Abwasserreinigungsanlage schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Gewässer gefährdet.
- 2 Bei der Erteilung von Anschlussbewilligungen sind die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten, insbesondere die Vorschriften über die Vorbehandlung oder Beseitigung von Abwasser, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist.

## Verschmutztes Abwasser

### b) Gewerbliches und industrielles Abwasser

Art. 11

---

- 1 Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht, darf nur in die Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden, wenn es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz ausreichend vorbehandelt und für die öffentlichen Abwasseranlagen unschädlich ist.
- 2 Kann Abwasser aus gewerblichen oder industriellen Betrieben aus zwingenden Gründen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden oder ist es für die zentrale Reinigung nicht geeignet, ist es nach den Anordnungen des kantonalen Amtes für Umweltschutz zu behandeln oder zu beseitigen.
- 3 Abwasser, welches Sand und Schlamm, Mineralöle oder erhebliche Mengen organische Fette und Öle enthält, ist über entsprechende Abscheider zu leiten.
- 4 Baustellenabwasser ist je nach Abwasserart und Anfall zu behandeln, bevor es in die Kanalisation oder in einen Vorfluter eingeleitet wird.

## Verschmutztes Abwasser

### c) Abfälle

Art. 12

---

- 1 Es ist verboten, feste und flüssige Abfälle mit dem Abwasser zu entsorgen, ausser wenn dies für die Behandlung des Abwassers zweckmässig ist. Dieses Verbot gilt insbesondere für
  - a) giftige, infektiöse, feuergefährliche, explosionsfähige und radioaktive Stoffe
  - b) geruchsbelästigende Stoffe
  - c) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben und Futtersilos
  - d) Sand, Geröll, Schutt, Asche, Schlachthof- und Metzgereiabgänge, Textilien usw.
  - e) Rückstände aus Schlammsammlern, Kleinkläranlagen, Fett- und Mineralölabscheidern
  - f) dickflüssige und schlammige Stoffe z.B. Bitumen, Kalk, Zementschlamm usw.
  - g) Öle, Fette, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel, Halogenkohlenwasserstoffe usw.
  - h) Stoffe, die nach den Angaben des Herstellers auf der Etikette oder der Gebrauchsanweisung auf andere Weise entsorgt werden müssen.

Verboten ist ferner die Einleitung von

- a) Flüssigkeiten mit
- einer Temperatur über 60° C <sup>1)</sup>
  - einem pH-Wert von unter 6.5 und über 9.0 <sup>2)</sup>
- 1) Die Temperatur in der Kanalisation darf nach der Vermischung höchstens 40° C betragen.
- 2) Abweichungen sind bei ausreichender Vermischung in der Kanalisation zulässig.
- b) Gasen und Dämpfen

Im Zweifelsfall entscheidet die Baubehörde nach Einholung einer Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz. Ist für den Entscheid eine Expertise erforderlich, sind deren Kosten der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller zu überbinden.

- 2 Abfallzerkleinerungsanlagen wie Nassmüllentsorgungsanlagen, Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht zur Zerkleinerung und Ableitung von Abfällen in die Kanalisation eingesetzt werden.

#### Nicht verschmutztes Abwasser

Art. 13

- 1 Nicht verschmutztes Abwasser ist nach den Vorgaben des generellen Entwässerungsplanes (GEP) versickern zu lassen, oder offen oder über Regenwasserleitungen in den Vorfluter einzuleiten.
- 2 Als nicht verschmutztes Abwasser gilt in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfließendes Niederschlagswasser, wenn es
- a) von Dachflächen stammt,
- b) von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet oder gelagert werden.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser, das stetig anfällt, wie Brunnen- und Sickerwasser, Grund- und Quellwasser, sauberes Brauch- und Kühlwasser aus Industrie und Gewerbe ist von der zentralen Abwasserreinigungsanlage fernzuhalten. Es ist nach den Vorgaben des Generellen Entwässerungsplanes versickern zu lassen oder direkt in den Vorfluter einzuleiten.
- 4 Die Baubehörde kann Eigentümerinnen und Eigentümer von bestehenden Bauten und Anlagen verpflichten, nicht verschmutztes Abwasser gemäss Abs. 1 bzw. 3 abzuleiten.

## Anschlussleitungen

Art. 14

---

- 1 Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in dichten und möglichst gradlinig verlegten Leitungen zuzuleiten.
- 2 Die Anschlussleitungen müssen kontrolliert und gereinigt werden können.
- 3 Zwischen dem Gebäude und dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ein Kontrollschacht zu erstellen. Der Anschluss an die Gemeindeleitung kann ohne Kontrollschacht mit geeigneten Anschlussstücken (max. 45° Winkel) erfolgen.
- 4 Jede Anschlussleitung muss vor dem Eindecken des Grabens von der Baubehörde abgenommen werden. Die Gemeinde übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die ausgeführten Arbeiten.

## Entlüftungen

Art. 15

---

- 1 Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften.
- 2 Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern über Dach zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Lüftungsschächte münden.
- 3 Sämtliche sanitären Apparate und Bodenabläufe sind mit Geruchsverschlüssen an die Hauskanalisation anzuschliessen.

## Pumpanlagen

Art. 16

---

- 1 Aus tief liegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.
- 2 Gegen einen allfälligen Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation haben sich die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Anlagen selbst zu schützen.

### **3. Betrieb, Unterhalt und Erneuerung**

#### Betrieb, Unterhalt und Erneuerung

Art. 17

- 1 Alle Abwasseranlagen sind sachgemäss zu bedienen, zu warten, zu unterhalten und rechtzeitig zu erneuern.
- 2 Die Inhaberinnen und Inhaber sind für den einwandfreien Betrieb und Unterhalt der Anlagen verantwortlich. Sie erstatten der Behörde die gemäss Gesetz und Bewilligungen erforderlichen Meldungen.
- 3 Private Abwasserreinigungsanlagen sind nach den Vorschriften der Liefer- bzw. Herstellerfirma zu betreiben.

#### Reinigung der Anlagen und Entsorgung von Rückständen

Art. 18

- 1 Alle Abwasserleitungen sind periodisch zu reinigen. Bei privaten Leitungen kann die Gemeinde die Reinigung gegen Verrechnung besorgen.
- 2 Der Grubeninhalt von privaten Kläranlagen ist der ARA-Valata zuzuführen oder nach Rücksprache mit der ARA-Valata an die dafür bestimmten Stellen in die Kanalisation einzuleiten.
- 3 Abscheider sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich zu entleeren. Das Abscheidegut ist gesetzeskonform zu entsorgen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer eingeleitet werden.

#### Kontrolle und Behebung von Mängeln

Art. 19

- 1 Die Gemeinde überprüft die eigenen und die privaten Abwasseranlagen periodisch auf ihren Zustand. Den mit der Kontrolle beauftragten Personen ist der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.
- 2 Festgestellte Mängel an den öffentlichen Anlagen lässt die Gemeinde unverzüglich beheben.
- 3 Mängel an privaten Anlagen sind von den Privaten von sich aus oder auf Anordnung der Gemeinde auf eigene Kosten ohne Verzug zu beheben.
- 4 Werden Anordnungen nicht befolgt oder erweist sich in Notfällen ein sofortiges Eingreifen der Gemeinde als unerlässlich, lässt die Gemeinde die Schäden oder Störungen auf Kosten der verantwortlichen Personen bzw. Unternehmungen beheben. Diese sind unverzüglich schriftlich über die getroffenen Massnahmen zu orientieren.

- 1 Die Eigentümerinnen und Eigentümer von privaten Abwasseranlagen haften der Gemeinde für Schäden an öffentlichen Anlagen, die durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt der privaten Anlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde ihrerseits haftet für Schäden, die durch unsachgemässen Betrieb, Wartung oder Instandstellung von Gemeindeanlagen an privaten Anlagen entstehen.

### **III FINANZIERUNG**

#### **1. Grundsatz**

- 1 Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Baugesetzes kostendeckende und verursachergerechte Beiträge und Gebühren für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Erneuerung (Sanierung, Ersatz) von öffentlichen Abwasseranlagen. Soweit besondere Umstände vorliegen, trägt sie die Restkosten aus allgemeinen Mitteln.
- 2 Die Bemessung und Veranlagung der Abwasseranschlussgebühren und der Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem vom Gemeindevorstand erlassenen Gebührentarif. Die Abwasseranschlussgebühren und die Abwassergebühren werden für die Abwasserreinigungsanlage (ARA) und für die Kanalisation separat erhoben. Mehrwertbeiträge an Abwasseranlagen der Feinerschliessung werden im Quartierplanverfahren festgelegt.
- 3 Die Rechnung für die Abwasserbehandlung wird als Spezialfinanzierung geführt.

- 1 Die Kosten der privaten Abwasseranlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Gesuchstellenden. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.
- 2 Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, können die Gesuchstellenden zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.

- 3 Dienen Anschlüsse und Anschlussleitungen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Quartierplanverfahren sowie von privaten Anschlussleitungen, welche auf Anordnung der Baubehörde gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

## 2. Abwasseranschlussgebühren

### Bemessung

Art. 23

- 1 Die Abwasseranschlussgebühr für Gebäude, die erstmals an die Abwasseranlagen der Gemeinde angeschlossen werden, bemisst sich nach dem Neuwert des angeschlossenen Gebäudes gemäss Angaben in der amtlichen Schätzung und den im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührenansätzen.
- 2 Nachzahlungen bei Erweiterung angeschlossener Gebäude werden auf Grund des Neuwerts gemäss amtlicher Schätzung veranlagt. Eine Nachzahlung wird fällig, wenn der Mehrwert der baulichen Veränderung der letzten fünf Jahre Fr. 20'000.-- übersteigt. Die Nachzahlung wird auf den gesamten Mehrwert erhoben. Investitionen für energiesparende Sanierungen (der Nachweis anrechenbarer Material- und Arbeitsmehrkosten muss erbracht werden) werden für die Rechnungsstellung in Abzug gebracht (nicht aber für die Mehrwertberechnung).
- 3 Bei Änderung der Zweckbestimmung eines Gebäudes mit Wechsel der Objektklasse bemisst sich die Nachzahlung nach dem Neuwert gemäss amtlicher Schätzung des angeschlossenen Gebäudes und der Differenz zwischen den alten und neuen aufindexierten Gebührenansätzen der bisherigen und der neuen Objektklasse.
- 4 Die Abwasseranschlussgebühr für befestigte Flächen bemisst sich nach der Grösse der entwässerten Fläche und den im Tarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansätzen. Nachzahlungen bei Erweiterungen werden auf Grund der zusätzlich geschaffenen Fläche veranlagt.

### Veranlagung

Art. 24

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren für neue Gebäude sowie Nachzahlungen bei Erweiterungen oder gebührenpflichtigen Zweckänderungen werden bei Baubeginn auf Grund der Angaben im Baugesuch provisorisch veranlagt. Die definitive Veranlagung erfolgt nach Eingang der amtlichen Schätzung.
- 2 Die Anschlussgebühren für den erstmaligen Anschluss bestehender Gebäude werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung veranlagt.

- 3 Die Anschlussgebühren für befestigte Flächen werden nach vollzogenem Anschluss auf Grund des Ausmasses der entwässerten Fläche veranlagt.
- 4 Sind Angaben im Baugesuch offensichtlich unzutreffend oder werden die Angaben in der amtlichen Schätzung nicht anerkannt, legt die Baubehörde das für die Veranlagung massgebliche Gebäudevolumen auf Grund einer eigenen Berechnung fest.

#### Fälligkeit und Bezug

Art. 25

- 1 Die Abwasseranschlussgebühren werden mit dem Anschluss der Liegenschaft an die öffentlichen Abwasseranlagen zur Bezahlung fällig, davon 80% bei Baubeginn. Nachzahlungen für Erweiterungen oder Zweckänderungen werden mit Baubeginn zur Bezahlung fällig.
- 2 Besondere Anschlussgebühren werden mit der Fertigstellung der dadurch finanzierten Abwasseranlagen fällig.
- 3 Provisorisch oder definitiv veranlagte Anschlussgebühren sind innert 90 Tagen seit Zustellung der entsprechenden Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 4 Verfügungen und Rechnungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

### 3. Abwassergebühren

#### Grundgebühr

Art. 26

- 1 Die für alle angeschlossenen Nutzungseinheiten zu bezahlende, jährlich wiederkehrende Grundgebühr wird in der Form einer Beanspruchungsgebühr erhoben.
- 2 Nutzungseinheiten im Sinne dieses Reglements sind Einheiten, die entweder für sich allein stehen, oder Teile eines Gebäudes sind, die eine in sich geschlossene Nutzungseinheit bilden.
- 3 Bemessungsgrundlage der Beanspruchungsgebühr für angeschlossene Nutzungseinheiten bilden die im Gebührentarif festgelegten, nach Objektklassen abgestuften, aufindexierten Gebührenansätze.

- 4 Bemessungsgrundlage der Beanspruchungsgebühr für befestigte Flächen bilden das Ausmass der an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Fläche und die im Gebührentarif festgelegten aufindexierten Gebührenansätze.

## Mengengebühr

Art. 27

- 1 Die für alle angeschlossenen Liegenschaften zu bezahlenden Mengengebühren werden nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Wasserzähler und dem im Gebührentarif festgelegten, aufindexierten Gebührenansatz in Fr./m<sup>3</sup> veranlagt.
- 2 Die Veranlagung der Mengengebühren erfolgt auf Grund der Ablesung der Wasserzähler. Zeigt ein Wasserzähler den Wasserverbrauch offensichtlich unrichtig an oder ist er stehen geblieben, wird das seit der letzten Ablesung bezogene Wasser nach dem Verbrauch im gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres bestimmt, wobei Änderungen im Wasserbedarf zu berücksichtigen sind.
- 3 Bei Abwasseranfall aus privaten Wasserversorgungen, bei Fehlen der Wasserzähler (z.B. Landwirtschaft) oder wenn der Abwasseranfall nachweislich nicht nach Frischwasserzähler veranlagt werden kann (z.B. Bewässerungsanlage Gärtnerei) wird vom Gemeindevorstand ein pauschaler Mengengebührentarif veranlagt.

## Fälligkeit und Bezug

Art. 28

- 1 Die Abwassergebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.

#### **4. Rechtsmittel**

Einsprache

Art. 29

---

- 1 Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 20 Tagen schriftlich und begründet an den Gemeindevorstand einzureichen.
- 2 Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

#### **IV VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

In-Kraft-Treten

Art. 30

---

- 1 Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Anschlussgesuche und Bauvorhaben anwendbar, die bei Inkrafttreten des Reglementes noch nicht bewilligt sind. Die Abwassergebühren werden erstmals für das Jahr 2003 nach dem vorliegenden Reglement erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde, insbesondere das Kanalisationsreglement vom 17. Juli 1987, als aufgehoben.

---

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 29. November 2002.

Der Präsident

Die Aktuarin

Thomas Mirer

Doris Tschuor

## Stichwortverzeichnis

	Artikel
Abfälle	12
Abscheidegut	18
Abscheider	6, 11, 12,18
Abwasser (Definition)	4
Abwasser (gewerbliche)	4, 11
Abwasser (industrielle)	4, 11
Abwasser (nicht verschmutztes)	4,13
Abwasser (ölhaltiges)	11
Abwasser (verschmutztes)	4,10, 11, 12
Abwasser (von einer Baustelle)	11
Abwasseranlagen (allgemein)	5,8
Abwasseranlagen (öffentliche)	21
Abwasseranlagen (private)	2,5,8,16,17,18,19,20,22
Abwasserarten	4
Abwasserbehandlung	4,10
Abwassereinleitung	4,6,10,11,13,14
Abwassergebühren (-taxen)	26-28
Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche)	5
Abwasserreinigungsanlagen (private)	17
Abwasserzuleitung	10,14
Anschluss	6,7,14,22
Anschlussart	7
Anschlussbewilligung	6,10,22
Anschlussgebühren	21,23-25,29
Anschlussgesuch	7,22
Anschlussleitungen	14,22
Anschlusspflicht	6
Anschlussstelle	7
Auflagen	10,11
Ausdehnung (der Abwasseranlagen)	2
Baustellenabwasser	11
Beanspruchungsgebühr	26,28,29
Beiträge	21
Benutzungsbeschränkung	10,11
Benutzungsgebühren	21, 23-29
Bereitstellungsgebühr	26,28,29
Betrieb (der Abwasseranlagen)	17
Brauchwasser (sauberes)	13
Brunnenwasser	13
Einleitungsverbot	10
Einsprache	29
Einzelkläranlagen	5,6
Empfehlungen	8
Entlüftungen	15

Entwässerungsanlagen	15
Erneuerung (der Abwasseranlagen)	1,17
Fälligkeit	25,28
Finanzierung	21-28
Gebühren	21, 23-29
Gebührenrechnung	25,28,29
Gebührentarif	23,26,27
Geltungsbereich	1
Gemeindeanlagen	5,21
Gemeinderechnung	21
Gewässer (oberirdisches)	4,10,11,13
Grundgebühr	21,26
Haftung	20
Hausanschlussleitungen	5,14,22
Hauskanalisation	5,15
Hochwasserentlastungen	5
In-Kraft-Treten	30
Kanalisation	4,6,9,10,11,14,16
Kontrolle	19
Kontrollschacht	14
Kosten	21,22
Kühlwasser (sauberes)	13
Leitungen (im Innern von Gebäuden)	5,15
Leitungen (öffentliche)	4,6
Leitungskataster	5
Mängel	19
Mehrwertbeiträge	21
Nachbargemeinde	1
Niederschlagswasser	4
Normen	8
Pumpanlagen	5,16
Pumpen	16
Pumpwerke	5,16
Quartierplanung	1,21
Quellwasser	13
Rechnungstellung	25,28,29
Recht (übergeordnetes)	3
Regenbecken	5
Regenwasser	13

Regenwasserleitungen	5, 13
Reinigung (der Abwasseranlagen)	18
Reinwasser	13
Schäden	19,20
Schlamm	10,18
Schmutzwasserleitungen	5
Sickerwasser	13
Spezialfinanzierung	21
Störungen	19
Unterhalt (der Abwasseranlagen)	17
Veranlagung	21,24,26,27
Veranlagung (Anschlussgebühren)	24
Veranlagung (Abwassergebühren)	26,27
Verbandsanlagen	5
Verbandskanäle	5
Verbot (der Einleitung)	9
Versickerung	4,13
Verzugszins	25,28
Vorbehandlung	10,11
Vorbehandlungsanlagen	11,17,18
Vorfluter	4,10,11,13
Vorschriften (rechtliche)	3
Vorschriften (technische)	8
Wärmeentnahme	9
Wasserverbrauch	27
Wasserzähler	27
Zerkleinerungsanlagen	12
Zustand (der Abwasseranlagen)	17,19
Zweck	1